

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 57 (1960)

Heft: (1)

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

habend ist er dennoch nicht zu bezeichnen, so daß er rechtlich nicht verpflichtet ist, Unterstützungsbeiträge für Geschwister zu leisten.

Der Rekurrent verdient als Hilfsarbeiter rund Fr. 400.– im Monat. Bedenkt man, daß der monatliche betreibungsrechtliche Notbedarf für ihn Fr. 285.– beträgt, und daß in diesem Betrage die Zimmermiete noch nicht inbegriffen ist, so liegt es auf der Hand, daß der Rekurrent nicht als wohlhabend im Sinne der bundesrechtlichen Praxis bezeichnet werden kann. Mit seinem Lohne kann sich der Rekurrent keinerlei Luxusausgaben leisten, und er wird auch nicht in der Lage sein, wesentliche Rücklagen für Tage des Alters oder der Krankheit zu machen. Ein monatliches Einkommen von rund Fr. 400.– gestattet auch einem Ledigen bei den heutigen Preisverhältnissen nur eine bescheidene Lebenshaltung, die vom Bilde des «Wohlstandes» weit entfernt ist. Zuzugeben ist, daß der Rekurrent an sich für seinen Bruder vielleicht einige Franken im Monat leisten könnte, ohne sich in seiner bereits bescheidenen Lebenshaltung noch wesentlich mehr einschränken zu müssen. Das ändert aber nichts daran, daß bei ihm von günstigen Verhältnissen, von Wohlstand, oder Wohlhabenheit keine Rede sein kann. Infolgedessen muß der Rekurs gutgeheißen und eine Unterstützungspflicht des Rekurrenten gegenüber seinem Bruder zur Zeit verneint werden. Die von der Rekursbeklagten vertretene Auffassung ist zwar verständlich. Sie würde aber eine entsprechende Gesetzesänderung voraussetzen. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 15. September 1959.)

Literatur

Pro Juventute. Diese schweizerische Monatsschrift, herausgegeben vom Verlag Zentralsekretariat Pro Juventute Zürich, behandelt in der Sondernummer Juni/Juli 1959 auf 160 Seiten eingehend das Thema «*Ferien für Familien und Kinder*». Immer weitere Kreise gönnen sich Ferien. Ferien werden aber auch immer besser als Mittel der Vorsorge vor allem für überlastete Mütter und gesundheitlich gefährdete Kinder erkannt. Darum interessiert sich je länger je mehr auch der Armenpfleger für diese Frage und die zweckmäßigen Lösungen. In der obgenannten Nummer erhält der Leser in einigen Dutzend Aufsätzen erschöpfend Aufschluß über alle möglichen Fragen dieses Gebietes. Die Verfasser der Aufsätze sind alles Leute, die wirklich etwas zu berichten haben.

Pro Senectute. Nr. 3 vom September 1959 obiger Zeitschrift, die vom Zentralsekretariat der Stiftung «Für das Alter» in Zürich herausgegeben wird, enthält auf Seite 74ff. ein Verzeichnis der Alterswohnungen und Alterssiedlungen in der Schweiz mit allen wissenswerten Einzelheiten. Ein Anhang enthält ein Verzeichnis der weiteren projektierten oder im Bau begriffenen Wohnungen für Betagte.

Vischer, A.L., Dr. med., *Das bernische Stöckli*. Eine volkskundliche Studie zum Altersproblem. Unter Mitarbeit von *Martha Hofer*, 116 Seiten, mit 4 Tafeln. Preis Fr. 14.50.

Aus dem Inhalt: Bauart, Geschichtliches, Ergebnis von Umfragen, Verbreitung des Stöckli, das Stöckli als Alterswohnung und die Hofübergabe. – Die in der Theorie geforderte soziale Erfindung, die das seelische Wohl der Betagten gewährleistet, ist bereits gemacht: Es ist das Stöckli, schon vor mehr als zwei Jahrhunderten aus dem Boden der bernischen Bauernkultur hervorgegangen.